



Version vom 08.12.2021

Schutzkonzept Leichtathletik - Coronapandemie und Sport Sportart Leichtathletik – Freilufttraining SV Waldkirch – Abt. Leichtathletik

VEREINS-INFORMATIONEN

Verein: SV Waldkirch e.V. Abteilung Leichtathletik

1. Vorsitzender Thomas Fischer

Mail: tomfisch62@web.de

Mobile: 0160 90819839

Hygienebeauftragter: Thomas Fischer

Sportanlage: Elztalstadion mit Kunstrasenplatz mit Adresse: Jahnstraße 1, 79183 Waldkirch.

Einführung:

Das Hygienekonzept wurde erstellt, basierend auf der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg mit Gültigkeit ab dem 04.12.2021:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> ,

der Corona-VO-Sport des Sozialministeriums Baden-Württemberg mit Gültigkeit vom 07.12.2021:

<https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-sport>

sowie den Empfehlungen des Badischen Leichtathletikverbandes

<https://www.blv-online.de/verband/informationen-fuer-vereine-rund-um-die-corona-pandemie>

und des Badischen Sportbundes:

<https://www.badischer-sportbund.de/service/infoseite-zur-corona-krise/> .

Für uns im Verein ist es nur unter diesen Auflagen möglich den Trainingsbetrieb zu gewährleisten und fortzuführen. Ebenso sind wir alle im Verein angewiesen, dass sich sämtliche Athleten/Athletinnen, Trainer und Betreuer an diese Regelungen halten, da ansonsten der Trainingsbetrieb wiedereingestellt werden muss.

Die Trainer der jeweiligen Gruppen sind dazu verpflichtet, sich um die Einhaltung aller Regelungen zu kümmern und dass diesen Folge geleistet wird.

Zielsetzung:

Ziel ist es, die Weiterführung der Trainingsaktivitäten in der Leichtathletik für den SV Waldkirch (SVW) Abteilung Leichtathletik unter Einhaltung der gesundheitlichen und epidemiologischen Vorgaben der Landesregierung Baden-Württembergs zu ermöglichen. Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei den Vereinen und den Verantwortlichen Trainern*innen der Trainingsgruppen. Die Schutzbestimmungen werden kontinuierlich den aktuellen COVID-19 Verordnungen angepasst.

Der Schutz der Gesundheit steht über allem und die behördlichen Verordnungen sind immer vorrangig zu betrachten. An sie muss sich der Sport und damit jeder Verein halten.

Trainingsstätten:

Dieses Hygienekonzept gilt für das Training im Freien und damit im Elztalstadion und außerhalb des Stadions, wie zum Beispiel beim Waldlauftraining.



Immunisierte und nicht- immunisierte Personen:

Als **immunisierte** Personen gelten Personen, die gegen COVID-19 geimpft oder von COVID-19 genesen sind.

Eine **nicht-immunisierte** Person ist eine Person, die weder gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist.

Übergeordnete Grundsätze

Öffnung:

Ob eine Leichtathletikanlage/Sportstätte geöffnet wird und ob ein Training außerhalb der Sportstätten möglich ist, entscheidet der jeweilige Träger der Trainingsstätte in unserem Fall die Stadt Waldkirch, sowie für die öffentlichen Flächen außerhalb der Sportstätten ebenfalls die Stadt Waldkirch.

Hygieneregeln:

Einhaltung aller Hygieneregeln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA - www.infektionsschutz.de

Abstandsregeln:

Wo immer möglich: Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen allen Personen, insbesondere in Trainingspausen.
Zwischen den einzelnen Trainingsgruppen sollte ebenfalls ein ausreichender Abstand eingehalten werden, um Kontakte zwischen den einzelnen Gruppen zu vermeiden.

Generelle Vorgaben

Teilnahme am Training

Die Teilnahme am Sportbetrieb im Freien ist für immunisierte Personen uneingeschränkt möglich.

Die Teilnahme am Sportbetrieb im Freien für nicht-immunisierten Personen richtet sich nach einem in der Corona-Verordnung definierten vierstufigem System:

Basisstufe – Warnstufe – Alarmstufe – Alarmstufe II.

- In der ersten Stufe (Basisstufe), dürfen auch nicht-immunisierte Personen ohne Einschränkung am Sportbetrieb teilnehmen dürfen.
- In der Warnstufe gilt die 3G-Regel für die Teilnahme am Sportbetrieb im Freien. Nicht-immunisierte Personen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Corona-Tests (Schnelltest oder PCR-Test) am Sportbetrieb teilnehmen.
- In der Alarmstufe gilt für nicht-immunisierte Personen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für den Sportbetrieb im Freien (2G-Regel).
- In der Alarmstufe II gilt für nicht-immunisierte Personen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für den Sportbetrieb im Freien (2G-Regel).

Testpflicht/Testnachweis:

Ausgenommen von einer Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Kinder bis einschließlich sieben Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule - gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre. Es reicht während der Schulzeit die Vorlage eines Schülerscheines.
Während der Schulferien gilt in allen Stufen Testnachweispflicht für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren.



Version vom 08.12.2021

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (jedoch negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig und negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (jedoch negativer Antigen-Test erforderlich)
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt (jedoch negativer Antigen-Test erforderlich) – gilt nur noch bis 10. Dezember 2021

Schnell- und Selbsttests müssen tagesaktuell sein (max. 24 Stunden alt). PCR-Tests dürfen maximal 48 Stunden alt sein.

Welche Stufe aktuell Gültigkeit hat kann unter:

<https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19>












oder auch unter:

<https://www.landkreis-emmendingen.de/aktuelles/coronavirus/fallzahlen-inzidenz-impfzahlen-und-lageberichte>

nachgesehen werden.

Die Regelungen, laut Kurzübersicht, für die Teilnahme am Sportbetrieb im Freien gelten sowohl für Trainerinnen und Trainer als auch für die Sportlerinnen und Sportler.

Kurzübersicht:

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmsstufe II
 Sport in Sportstätten und Sportanlagen   	In geschlossenen Räumen  3G	In geschlossenen Räumen  3G nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen  2G	In geschlossenen Räumen  2G+
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien  3G	Im Freien  2G	Im Freien  2G

Trainingseinheiten:

- Es wird empfohlen, abseits des Sportbetriebs einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Während der Sportausübung besteht im Freien keine Maskenpflicht.
- Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, somit auch in den Umkleieräumen und beim Gang zu den Toiletten.
- im Freien besteht diese Pflicht nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
- Es wird empfohlen die Gruppengröße auf maximal 20 Personen zu beschränken.



Version vom 08.12.2021

- Eine Dokumentation der Trainingsteilnehmer ist verpflichtend.
- Die Teilnahme am Trainingsbetrieb erfolgt auf eigenes Risiko.
- Die Trainer sind angehalten die 3G bzw. 2G -Regelung zu überprüfen.
- Die Trainer sind angehalten, diese Vorgaben zu überwachen und bei Nichtbeachtung sofort einzuschreiten. Die Abstandsvorschriften sind weitmöglichst einzuhalten.

Allgemeine Grundsätze

Landesverordnung:

Die jeweils aktuell gültigen Verordnungen des Bundes, des Landes Baden-Württemberg und der zuständigen Kommunen als Betreiber der Sportstätten bilden die Grundlage dieses Schutzkonzepts und sind einzuhalten.

Infektionsschutz:

Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, haben dem Sportgelände fernzubleiben. Sollten Symptome oder eine Infektion festgestellt werden, sind die Trainer bzw. die Verantwortlichen umgehend zu informieren.

Die Trainer müssen eigenverantwortlich überprüfen, ob es Verdachtsfälle bei Athleten/innen gibt, und ggf. das Training aussetzen.

Kein Trainer/Athlet muss trainieren; darf jedoch, sofern er dies aus seiner Sicht verantworten kann und möchte.

Infrastruktur zur Durchführung der Trainingseinheiten

Einhaltung der Regeln während des Trainings:

Für die Einhaltung der aufgeführten Regeln während des Trainings ist der Trainer/ die Trainerin verantwortlich.

Verkehrswege:

Ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen müssen sichergestellt werden.

Toiletten:

Die Toiletten im Olympiahaus können von allen Personen benutzt werden. Die Toiletten in der Tribüne sind nicht zu benutzen. Die Toilette darf nur einzeln betreten werden. Die Einhaltung der Hygieneregeln (Hände waschen etc.) ist zu beachten.

Toiletten/Umkleide/Duschen:

Die Nutzung von Umkleiden und Duschen im Olympiahaus ist für immunisierte Personen möglich.

Da sich die Duschen und Umkleiden im Olympiahaus befinden, gelten, abweichend zu den Regeln des Sportbetriebs, die Regeln für den Sport in geschlossenen Räumen. Das bedeutet:

Für nicht-immunisierte Personen gilt für die Nutzung von Umkleiden und Duschen die folgende Regel, sie ist abhängig von der jeweiligen Stufe:



Basisstufe: Nicht-immunisierte Personen dürfen die Umkleiden und Duschen nur mit einem Testnachweis (Schnelltest oder PCR-Test) benutzen (3G).

Warnstufe: Nicht-immunisierte Personen dürfen die Umkleiden und Duschen nur mit einem PCR-Testnachweis benutzen (3G mit PCR-Test).

Alarmstufe: Nicht-immunisierte Personen dürfen die Umkleiden und Duschen nicht benutzen (2G).

Alarmstufe II: Die Umkleiden und Duschen dürfen nur von immunisierten Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises benutzt werden (2G+ -Regel)

In der Alarmstufe II gelten zusätzlich die folgenden Ausnahmen für die Testpflicht:

- für geimpfte/genesene Personen, die ihre Auffrischungsimpfung (Booster) erhalten haben.
- für geimpfte Personen mit abgeschlossener Grundimmunisierung und deren letzte Einzelimpfung maximal 6 Monate zurück liegt (Datum der letzten Impfung).
- für genesene Personen deren Infektion maximal 6 Monate zurück liegt (Nachweis erforderlich).

Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Nach dem Duschen und Umkleiden ist der Bereich unmittelbar zu verlassen!

Das Olympiahaus soll von dem Trainer/ der Trainerin vor Beginn des Trainings im Stadion geöffnet und nach dem Training wieder verschlossen werden!

Geräteräume:

Beim Betreten der Geräteräume ist die Abstandsregelung zu beachten. Der SVW sorgt in den Geräteräumen für Reinigungsmittel und Papiertüchern zur Reinigung der benutzten Geräte.

Belegungsplan:

Der bisherige Belegungsplan, der zwischen der Stadt, dem SVW und dem FCW ausgehandelt wurde bleibt bestehen.

Mitgliedschaft im SV Waldkirch:

Trainer*innen die ein Training der Leichtathletikabteilung des SVW leiten müssen Mitglied im SVW sein. Ein „Schnuppertraining“ von Personen, die nicht Mitglied im SVW sind, ist möglich. Von dieser Person sind dann Name, Vorname, Adresse oder Telefonnummer für die Trainingsdokumentation festzuhalten.

Trainingsdokumentation:

Für jede Trainingsgruppe und in jeder Einheit muss vom Trainer*in zwingend eine Anwesenheitsliste mit Datum, Uhrzeit und Vor- und Familiennamen geführt werden. Diese Listen sind beim Trainer vorzuhalten und wöchentlich an den 1. Vorsitzenden des SV Waldkirch zu übergeben (tomfisch62@web.de) und bei Nachfrage durch die Ordnungsbehörde oder das Gesundheitsamt auch diesen vorzulegen. Die Eintragungen sind nach 4 Wochen zu löschen.

Durchführung der Trainingseinheiten:

Ein Training kann nur unter Anleitung eines Trainers/Trainerin stattfinden.



Trainingsformen, Trainingsinhalte und Trainingsorganisation:

Organisation:

Die Benutzung der Anlagen der technischen Disziplinen empfehlen wir so zu organisieren, dass sich pro Anlage jeweils nur eine Gruppe aufhält. Die Trainer tragen Sorge dafür, dass die benutzten Trainingsmaterialien gereinigt und wieder in die Materialräume versorgt werden.

Körperkontakt:

Wir empfehlen Trainingsformen, die zu Körperkontakt führen können, einzuschränken.

Trainingsgruppenwechsel:

Bei einem Trainingsgruppenwechsel empfehlen wir, im Belegungsplan eine Pause von mindestens 10 min einzuplanen, die für die Desinfektion/Reinigung der Anlagen/Geräte für die nachfolgende Gruppe genutzt wird.

Verhalten bei positivem Coronafall:

- Der Trainer muss zunächst unmittelbar telefonischen Kontakt mit dem 1. Vorsitzenden der Leichtathletikabteilung des SV Waldkirch Thomas Fischer aufnehmen (+49 16090819839). Dieser wird dann die weiteren Schritte beim Gesundheitsamt einleiten.
- Der Trainer zusammen mit dem 1. Vorsitzenden informiert Eltern und weitere Trainingsteilnehmer ebenfalls umgehend und hat zu Vorsicht zu mahnen. Gleichzeitig muss der Trainer dafür sensibilisieren, dass der Name des betroffenen Athleten/in nicht an Dritte verbreitet werden soll.
- Aussetzen des Trainings: Das Training dieser Trainingsgruppe wird umgehend ausgesetzt und kann erst nach Freigabe durch den Vereinsvorstand wieder aufgenommen werden.

Schlusswort:

Grundsätzlich erklärt sich jeder Trainierende, der trainieren möchte, damit einverstanden, dass er sich an die vorgegebenen Regelungen nach bestem Wissen und Gewissen zu halten hat. Bei Zuwiderhandlung muss er mit einem Ausschluss, teilweisen Ausschluss oder einem zeitlichen Ausschluss aus dem Trainingsbetrieb rechnen.

Der SV Waldkirch wünscht in jedem Fall all seinen Mitgliedern beste Gesundheit.

Dieses Corona-Hygienekonzept des SV Waldkirch Abteilung Leichtathletik zum Stand 27. November 2021 wird wie folgt kommuniziert:

- Versand an alle Vorstandsmitglieder und Trainer*innen des SV Waldkirch Abt. Leichtathletik
- Versand an die Stadt Waldkirch
- Veröffentlichung auf der Website des SV Waldkirch Abt. Leichtathletik
- Aushang im Olympiahaus am Elztalstadion

Gez.

Thomas Fischer

1. Vorsitzender SV Waldkirch Abteilung Leichtathletik

Genehmigt durch die Stadt Waldkirch am